

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Oktober 1987	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 87	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung GVBl. II 356-153	177
30. 9. 87	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit GVBl. II 356-154	178
30. 9. 87	Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Infektionshygiene- Verordnung) GVBl. II 351-34	179

Verordnung
über die zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung*)
Vom 30. September 1987

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Veterinäramt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1987

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 356-153

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz
gegen die Aujeszzkysche Krankheit*)**

Vom 30. September 1987

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287), ist

1. für die Bestimmung der Schlachtstätten nach § 8 Abs. 1 der für das Veterinärwesen zuständigen Minister,
2. a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2, § 4 a Satz 2, § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 Satz 2,
- b) für die Anordnung von Impfungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abgabebeschränkungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
- c) für die Anordnung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1,
- d) für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Satz 2,
- e) für die Zulassung von Erhitzungsverfahren nach § 4 a Satz 2,
- f) für die Anordnung der Tötung nach § 7 oder § 11 Abs. 2 Satz 1,
- g) für die Anordnungen bei amtlicher Feststellung der Aujeszzkyschen Krankheit nach § 10,

h) für die Anordnung der Anzeige von Schweinebeständen nach § 10 a,

i) für die Anordnung von Maßnahmen bei anderen Tieren als Schweinen nach § 15

der Regierungspräsident,

3. a) für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 a,

 b) für die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5,

 c) für die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 2,

 d) für die Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Satz 2,

 e) für die Anordnung von Schutzmaßnahmen in § 13 bezeichneten Veranstaltungen

in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Veterinäramt.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 286), geändert durch Verordnung vom 18. November 1983 (GVBl. I S. 148)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1987

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 356-154

1) GVBl. II 356-139

**Verordnung
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Infektionshygiene-Verordnung)*)**

Vom 30. September 1987

Auf Grund des § 12 a Satz 1 und 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2263, 1980 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden vom 18. Dezember 1986 (GVBl. 1987 I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Wer berufsmäßig oder gewerbsmäßig Tätigkeiten ausübt, bei denen Erreger einer durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes, insbesondere von AIDS oder Virus-Hepatitis B, übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten bei der Ausübung der Haarpflege, der Kosmetik und der Fußpflege, für das Tätowieren, das Ohrlochstechen und die Akupunktur.

§ 2

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe am Menschen durchführt, die eine Verletzung der Haut bewirken, muß unmittelbar vorher seine Hände reinigen und desinfizieren und die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren.

(3) Geräte, die bei den in § 1 genannten Tätigkeiten wiederholt verwendet werden und durch deren Gebrauch Verletzungen der Haut herbeigeführt werden sollen oder können, sind nach jeder Anwendung zu desinfizieren und sorgfältig zu reinigen.

§ 3

(1) Zur Desinfektion dürfen nur virus-tötende Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren aufgeführt sind. Bei der Händedesinfektion können auch Präparate verwendet werden, die 70 bis 85 Volumenprozent Alkohol enthalten.

(2) Über geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt.

§ 4

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 verwendet werden, dürfen mit dem Hausmüll nur

beseitigt werden, wenn sie in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, in den Abfall gegeben werden oder wenn sie vor der Beseitigung wirksam desinfiziert worden sind.

(2) Abfallrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

(1) Zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zur Verhütung der Übertragung von AIDS oder Virus-Hepatitis B sind die Beauftragten der Gemeinden und im Rahmen seiner Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht des Gesundheitsamtes befugt,

1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Gegenstände zu untersuchen sowie Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen,

2. Auskünfte von Personen zu verlangen, die über Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 Satz 1 führen können, Auskunft geben können.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden,
2. die mit der Überwachung Beauftragten zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und Bücher und Unterlagen vorzulegen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 die Reinigung und Desinfektion nicht oder nicht ausreichend durchführt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Geräte nicht nach jedem Gebrauch einer sorgfältigen Desinfektion und Reinigung unterzieht,

*) GVBl. II 351-34

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v.d.Höhe**

**Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden**

**Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)**

**Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v.d.Höhe**

**Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.**

**Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.**

140

3. entgegen § 4 Abs. 1 infektiöse Abfälle unbehandelt oder ungeschützt mit dem Hausmüll beseitigt,
4. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Wer durch eine in Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine der in § 3 Abs. 1 oder 2 des Bundes-Seuchengesetzes

bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird, soweit die Tat nicht in § 63 des Bundes-Seuchengesetzes mit Strafe bedroht ist, nach § 70 des Bundes-Seuchengesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1987

Der Hessische Sozialminister
Trageser